

---

**12458/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 29.11.2012

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12877/J der Abgeordneten Doppler et al** betreffend **versteckter Alkohol in Kinderlebensmittel** wie folgt:

Vorab weise ich auf die Unzuständigkeit meines Ressorts zur Beantwortung dieser Anfrage hin. Die legistische Zuständigkeit in Angelegenheiten der Lebensmittelkennzeichnung liegt beim Bundesminister für Gesundheit.

**Frage 1:** Ob es sich bei verstecktem Alkohol in Lebensmitteln um eine Täuschung des Konsumenten handelt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern ist anhand der Aufmachung des Produkts in jedem Einzelfall zu prüfen.

**Frage 2:** Ich weise auf die vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) betriebene und von meinem Ressort teilfinanzierte Homepage [www.lebensmittel-check.at](http://www.lebensmittel-check.at) hin, wo Lebensmittelprodukte, welche – auch trotz Einhaltung der kennzeichenrechtlichen Vorschriften – Täuschungspotential besitzen, geprüft und besprochen werden.

**Fragen 3-5:** Ich verweise auf die oben genannte Zuständigkeit des BMG. Sollte bei der Bewerbung von Lebensmitteln der Zusatz von Alkohol zu einer Irreführung gemäß § 2 UWG führen, können ausgewählte Fälle im Rahmen des Klagsprojektes mit dem Verein für Konsumenteninformation mittels Verbandsklage geahndet werden.

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**